

lochscha  
r Bauwesen  
Combus  
7 34

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960 I

Berlin, den 15. September 1960

I (Sr 27

Tag	Inhalt	Seite
31.8.60	Anordnung über die Versorgung der zentral geleiteten volkseigenen Baubetriebe mit Arbeitskräften .....	301
29.8.60	Anordnung über die Zentralschule der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	302
20.8.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Nebenprodukte des Kalibergbaues und Kali-Fabrikrückstände, Speisesalz, Industriesalz, Viehsalz, Sole, Nebenprodukte und Abfälle des Salzbergbaues und Mischsalz.....	302
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik *.....	• 304

**Anordnung  
über die Versorgung der zentral geleiteten volkseigenen Baubetriebe mit Arbeitskräften.**

Vom 31. August 1960

§ 1

(1) Von den zentral geleiteten volkseigenen Baubetrieben des Ministeriums für Bauwesen (nachstehend zentral geleitete Betriebe genannt) sind zur Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für jedes Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben (auch für die auslaufenden Vorhaben) Arbeitskräftebilanzen gemäß den von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden methodischen Bestimmungen aufzustellen. In die Bilanzen sind der Bedarf sowie die betrieblicherseits möglichen Deckungsquellen aufzunehmen.

(2) Hierzu übergibt das Ministerium für Bauwesen den zentral geleiteten Betrieben für das Jahr 1961 bis zum 15. September 1960 die Bauvorhaben und die Arbeitskräftekennziffern des Planteiles „Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohn“.

§ 2

Die zentral geleiteten Betriebe haben die gemäß § 1 ausgearbeiteten Arbeitskräftebilanzen für das Jahr 1961 bis zum 25. September 1960 an die Kreis- und Bezirksbauämter einzureichen, auf deren Territorium die Bauvorhaben durchgeführt werden. Alle in Hilfs- und Nebenabteilungen sowie in den zentralen Verwaltungen der zentral geleiteten Betriebe Beschäftigten gehen in die Arbeitskräftebilanzen der Kreise ein, in deren Territorium die Abteilungen bzw. Verwaltungen liegen.

§ 3

(1) Die Bezirksbauämter haben die Arbeitskräfteforderungen der zentral geleiteten Betriebe zu überprüfen und eine Arbeitskräftebilanz für die gesamte Bauwirtschaft aufzustellen, in der die örtliche Bauwirtschaft (einschließlich Handwerk) und die Baubetriebe bzw. Baustellen des Ministeriums für Bauwesen zu erfassen sind.

(2) Die Bezirksbaudirektoren sind verpflichtet, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes die Zuführung der Arbeitskräfte für die zentral geleiteten Betriebe nach Berufsgruppen aus der örtlichen Bauwirtschaft festzulegen.

§ 4

Die zentral geleiteten Betriebe haben gemeinsam mit den örtlichen Organen die Gewinnung der Arbeitskräfte für die Staatsplanvorhaben in den festgelegten Betrieben zu organisieren.

§ 5

Die Bezirksbaudirektoren haben für das Jahr 1961 bis zum 15. Oktober 1960 an das Ministerium für Bauwesen eine zusammengefaßte Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für die örtlichen und vom Ministerium für Bauwesen geleiteten Baubetriebe einzureichen. Zum gleichen Zeitpunkt ist den Kreisbaudirektoren bekanntzugeben, wieviel Arbeitskräfte sie aus der örtlichen Bauwirtschaft den zentral geleiteten Betrieben bzw. Baustellen des Ministeriums für Bauwesen für die Staatsplanvorhaben zuzuführen haben.

§ 6

(1) Das Ministerium für Bauwesen faßt die Arbeitskräftebilanzen der Bezirke zusammen.

(2) Ergibt sich aus den Bilanzen der Bezirke, daß die vorhandenen Quellen zur Deckung des Arbeitskräftebedarfes nicht ausreichen, werden vom Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bauwesen, Vorschläge für eine Erweiterung des Kapazitätsausgleiches unterbreitet und in die Baubilanzen aufgenommen. Dieser Kapazitätsausgleich ist durch Vereinbarung zwischen den Bezirksbaudirektoren und durch Bauleistungsverträge zu sichern.

§ 7

Die Zuführung von Arbeitskräften aus der örtlichen Bauwirtschaft für zentrale Vorhaben, die durch zentrale Betriebe durchgeführt werden, ist Bestandteil der staatlichen Aufgabe.